

3. Neue Rechnungslegungsvorschriften

Die Rechnungslegung der Continental AG nach IFRS erfolgt entsprechend der EU-Verordnung Nr. 1606/2002 i. V. m. §315a Abs. 1 HGB auf der Grundlage der von der Kommission der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Anerkennungsverfahrens für die Europäische Union übernommenen IFRS. Eine verpflichtende Anwendung der IFRS ergibt sich dementsprechend nur nach einer Anerkennung des neuen Standards durch die EU-Kommission.

Folgende verabschiedete Standards, Interpretationen zu veröffentlichten Standards und Änderungen, die für die Continental AG anwendbar waren, wurden im Geschäftsjahr 2011 erstmals verpflichtend wirksam und entsprechend angewendet:

Die Änderungen des IFRIC 14, *Vorauszahlungen im Rahmen von Mindestdotierungsverpflichtungen*, stellen die Bilanzierung in den Fällen klar, in denen eine Beitragsvorauszahlung bei bestehenden Mindestdotierungsverpflichtungen eines Versorgungsplans geleistet wird. Die Änderungen sehen vor, dass der wirtschaftliche Vorteil einer Beitragsvorauszahlung eines Unternehmens, die zu einer Reduzierung der künftigen Beitragszahlungen führt, als Vermögenswert zu aktivieren ist. Die Änderungen des IFRIC 14 sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Die Änderungen des IFRIC 14 hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.

IFRIC 19, *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente*, beschäftigt sich mit Fällen, in denen neu verhandelte Vertragsbedingungen einer finanziellen Verbindlichkeit die vollständige oder teilweise Tilgung einer Verbindlichkeit durch die Ausgabe eigener Eigenkapitalinstrumente ermöglichen (*debt for equity swaps*). IFRIC 19 stellt die bilanzielle Behandlung derartiger Sachverhalte für den Schuldner (Emitenten der Eigenkapitalinstrumente) klar. Demnach sind die für Zwecke der Tilgung ausgegebenen Eigenkapitalinstrumente Bestandteil der gezahlten Gegenleistung. Die Bewertung der Eigenkapitalinstrumente soll mit dem beizulegenden Zeitwert erfolgen. Insofern eine verlässliche Bestimmung desselben nicht möglich ist, gilt der beizulegende Zeitwert der vollständig oder teilweise getilgten finanziellen Verbindlichkeit als maßgeblich. IFRIC 19 bestimmt ferner, dass der Differenz-

betrag zwischen dem Buchwert der vollständig oder teilweise getilgten finanziellen Verbindlichkeit und dem Wertansatz der Eigenkapitalinstrumente erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen ist. IFRIC 19 und die korrespondierende Folgeänderung an IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 30. Juni 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. IFRIC 19 hatte keine Auswirkung auf den Konzernabschluss der Continental AG.

Die Änderung an IFRS 1, *Begrenzte Befreiung erstmaliger Anwender von Vergleichsangaben nach IFRS 7*, ermöglicht eine Anwendung der Übergangsbestimmungen des IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, für IFRS-Erstanwender. Die Änderung an IFRS 1 sowie die korrespondierende Änderung an IFRS 7 sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 30. Juni 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Die Änderung hatte keine Auswirkung auf den Konzernabschluss der Continental AG.

IAS 24 (überarbeitet 2009), *Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen*, beinhaltet eine Klarstellung der bislang bestehenden Regelungen des IAS 24. Die Überarbeitung der Definition von nahestehenden Unternehmen und Personen (*related party*) bildet dabei einen der zentralen Schwerpunkte. Weiterhin enthält der überarbeitete IAS 24 Erleichterungsvorschriften für sogenannte *government-related entities*, d. h. für Unternehmen, die unter beherrschendem Einfluss, gemeinschaftlicher Führung oder dem maßgeblichen Einfluss der öffentlichen Hand stehen. IAS 24 (überarbeitet 2009) sowie die daraus folgende Änderung an IFRS 8, *Geschäftssegmente*, sind spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Dezember 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Der überarbeitete IAS 24 hatte keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.

Die Änderung des IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, adressiert die Klassifizierung von gewährten Bezugsrechten, Optionen und Optionsscheinen auf den Erwerb einer festen Anzahl eigener Anteile zu einem festen Betrag in einer beliebigen Währung. Derartige Rechte sind als Eigenkapital zu klassifizieren, wenn diese anteilig allen bestehenden Anteilseignern

derselben Klasse gewährt werden. Die Änderung ist spätestens mit Beginn des ersten nach dem 31. Januar 2010 beginnenden Geschäftsjahres anzuwenden. Die Änderung hatte keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.

Im Rahmen des dritten Projekts zu Verbesserungen der International Financial Reporting Standards des IASB (*Improvements to IFRSs, May 2010*) wurden folgende Änderungen wirksam:

- ▶ Die Änderungen an IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards*, stellen für IFRS-Erstanwender im Jahr der erstmaligen Anwendung der IFRS klar, dass sich aus einer Änderung von Rechnungslegungsmethoden oder einer Änderung des Gebrauchs von IFRS 1 Ausnahmenvorschriften nach der Veröffentlichung eines Zwischenberichts nach IAS 34, *Zwischenberichterstattung*, die Erfordernisse ergeben, Erläuterungen zu den Änderungen sowie Anpassungen der Überleitungsrechnungen (Eigenkapital und Gesamtergebnis) vorzunehmen. Weiterhin sehen die Änderungen an IFRS 1 vor, den Anwendungsbereich der Ausnahmenvorschrift zur Verwendung des als Ersatz für Anschaffungs- oder Herstellungskosten angesetzten Werts (sogenannte *deemed cost*) zu erweitern. Demnach gilt die Ausnahme, *deemed cost* zu verwenden, auch, wenn die ereignisgesteuerte Bewertung (Börsengang oder Privatisierung) nach dem Zeitpunkt der erstmaligen IFRS-Anwendung, aber noch innerhalb der Periode, die durch den ersten IFRS-Abschluss abgedeckt wird, liegt. IFRS-Erstanwender können für Sachanlagen oder immaterielle Vermögenswerte, die im Zusammenhang mit regulierten Geschäftsaktivitäten verwendet werden, den nach den bisher angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen ermittelten Buchwert zum Umstellungszeitpunkt als Anschaffungs- und Herstellungskosten (*deemed cost*) verwenden. Die Ausnahmeregelung ist für jeden Posten einzeln anzuwenden. Erstanwender, die von dieser Ausnahme Gebrauch machen, sind verpflichtet, für die betreffenden Vermögenswerte einen Werthaltigkeitstest nach IAS 36, *Wertminderung von Vermögenswerten*, zum Umstellungszeitpunkt durchzuführen. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.
- ▶ Die Änderungen an IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*, stellen die Übergangsvorschriften für bedingte Kaufpreisbestandteile (*contingent considerations*) aus Unternehmenszusammenschlüssen, deren Erwerbsstichtag vor dem Tag der erstmaligen Anwendung des überarbeiteten IFRS 3 (überarbeitet 2008) liegt, klar. Für die Bewertung der nicht beherrschenden Anteile (*non-controlling interests*) wurde festgelegt, dass das Wahlrecht, zum beizulegenden Zeitwert oder zum entsprechenden Teil des identifizierbaren Nettovermögens zu bewerten, nur für die Komponenten gilt, die im Falle der Liquidation einen gegenwärtigen Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen begründen. Alle anderen Komponenten sind zum beizulegenden Zeitwert im Kaufzeitpunkt bzw. in Übereinstimmung mit den entsprechenden IFRS zu bewerten. Die Änderungen stellen weiterhin klar, dass alle anteilsbasierten Vergütungen, die Teil eines Unternehmenszusammenschlusses sind, unter die Anleitungen zur Anwendung (*application guidance*) fallen. Damit ist diese auch auf Vergütungen, die freiwillig durch den Erwerber geleistet werden, sowie auf Vergütungen, die durch den Zusammenschluss nicht verfallen, anzuwenden. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.
- ▶ Die Änderungen an IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, beinhalten diverse Klarstellungen und Änderungen zu den geforderten Angaben über Art und Ausmaß der Risiken von Finanzinstrumenten. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Die Änderungen hatten keine wesentlichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.
- ▶ Die Änderungen an IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, und IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, ergeben sich infolge der im Rahmen der Business Combination Phase II vorgenommenen Anpassungen des IFRS 3, *Unternehmenszusammenschlüsse*. Es erfolgten in den einzelnen Standards Anpassungen im Hinblick auf die zeitlichen Anwendungsbestimmungen. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Die Änderungen hatten keine

Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.

- ▶ Die Änderungen an IAS 1, *Darstellung des Abschlusses*, stellen klar, dass die Aufgliederung des *other comprehensive income* (OCI) in seine Einzelpositionen (Überleitung vom Buchwert zu Beginn zum Buchwert am Ende der Periode) in der Eigenkapitalveränderungsrechnung oder im Anhang erfolgen kann. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.
- ▶ Die Änderungen an IAS 21, *Auswirkungen von Wechselkursänderungen*, IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen*, und IAS 31, *Anteile an Gemeinschaftsunternehmen*, ergeben sich infolge der im Rahmen der Business Combination Phase II vorgenommenen Anpassungen des IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse*. Es erfolgten in den einzelnen Standards Anpassungen im Hinblick auf die zeitlichen Anwendungsbestimmungen. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2010 beginnen. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.
- ▶ Die Änderungen an IAS 34, *Zwischenberichterstattung*, betreffen Änderungen am Wortlaut des IAS 34, die auf eine stärkere Betonung der im Standard verankerten Prinzipien zur Entscheidung, welche Informationen im Zwischenbericht darzustellen sind, zielen. Weiterhin wird die in IAS 34 enthaltene (nicht abschließende) Aufzählung von Ereignissen und Transaktionen, die bei Wesentlichkeit anzugeben sind, erweitert (z. B. Fair Value-Bewertungen). Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Die Änderungen hatten keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.
- ▶ Die Änderung an IFRIC 13, *Kundenbindungsprogramme*, stellt den Begriff des Fair Value für die Bewertung von Prämiegutschriften klar. Die Änderung ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2011 beginnen. Die Änderung hatte keine Auswirkungen auf den Konzernabschluss der Continental AG.

Folgende Änderungen sind bereits von der EU übernommen, werden jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam:

Die Änderungen an IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben – Übertragungen von finanziellen Vermögenswerten*, führen zu einem Ausbau der Angabepflichten in Bezug auf die Übertragung von finanziellen Vermögenswerten des IFRS 7 mit dem Ziel, die Transfertransaktionen selbst, das damit verbundene Risiko sowie die Auswirkungen des Risikos auf das Unternehmen, welches die Vermögenswerte transferiert, besser einschätzen zu können. Die Änderungen stellen u. a. klar, dass auch bei vollständiger Ausbuchung eines finanziellen Vermögenswerts Angabepflichten (qualitative und quantitative Informationen) zu im Rahmen der Transfertransaktion übernommenen bzw. zurückbehaltenen Rechten und Pflichten resultieren. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben werden.

Folgende Standards, Interpretationen zu veröffentlichten Standards und Änderungen sind noch nicht von der EU übernommen und werden erst zu einem zukünftigen Zeitpunkt anwendbar:

Durch die Änderungen an IFRS 1, *Erstmalige Anwendung der International Financial Reporting Standards (Schwerwiegende Hochinflation und Beseitigung fixer Daten für Erstanwender)*, werden bisher bestehende Verweise auf feste Zeitpunkte (z. B. 1. Januar 2004) durch einen Verweis auf den „Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS“ ersetzt. Daneben werden Regelungen für jene Fälle aufgenommen, in denen ein Unternehmen aufgrund von Hyperinflation nicht in der Lage ist, allen Vorschriften der IFRS gerecht zu werden. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Juli 2011 beginnen, anzuwenden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben werden.

Die Änderungen an IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, führen zusätzliche Angabevorschriften in Zusammenhang mit der Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ein. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist

nicht zu erwarten, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben werden.

IFRS 9, *Finanzinstrumente*, überarbeitet die Vorschriften des IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten und Schulden. Der Standard repräsentiert dabei die erste Projektphase des vollständigen Ersatzes des IAS 39. Der IFRS 9 teilt alle gegenwärtig in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallenden finanziellen Vermögenswerte in zwei Klassifizierungskategorien auf: „Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten“ und „Bewertung zum beizulegenden Zeitwert“. Die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten setzt voraus, dass das Halten des finanziellen Vermögenswerts zur Erzielung der vertraglichen Zahlungsströme Zielsetzung des Geschäftsmodells des Unternehmens ist und die Vertragsvereinbarungen betreffend den finanziellen Vermögenswert feste Zeitpunkte für die Zahlungsströme (ausschließlich Zahlungen für Zins und Tilgung auf ausstehende Rückzahlungsbeträge) vorsehen. Finanzielle Vermögenswerte, die diese Bedingungen nicht kumulativ erfüllen, werden zum beizulegenden Zeitwert bewertet. IFRS 9 sieht vor, dass Umklassifizierungen nur bei Änderungen des Geschäftsmodells vorzunehmen sind. Das Wahlrecht, dass finanzielle Vermögenswerte anstatt zu fortgeführten Anschaffungskosten zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden können, wird durch IFRS 9 begrenzt. Demnach ist eine Designation auf die Fälle beschränkt, in denen ein sogenannter *accounting mismatch* vorliegt und eine Klassifizierung in „zum beizulegenden Zeitwert bewertet“ zur Beseitigung oder zur erheblichen Verringerung von Ansatz- oder Bewertungsinkongruenzen führt. Weiterhin führt IFRS 9 ein unwiderrufliches Wahlrecht ein, Zeitwertänderungen von Eigenkapitalinstrumenten, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, mit erstmaligem Ansatz im *other comprehensive income* (OCI) zu erfassen. Dies gilt nicht für Dividenden aus diesen Investments. Diese sind ergebniswirksam zu erfassen. In Bezug auf eingebettete Derivate übernimmt IFRS 9 die Konzeption des IAS 39 nur für solche Basisverträge, die nicht Vermögenswerte im Sinne des IFRS 9 sind. IFRS 9 wurde im Oktober 2010 um Regeln zur Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Verbindlichkeiten sowie zur Ausbuchung von finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten ergänzt. Dabei wurden die Regeln zur Ausbuchung aus dem derzeit gültigen IAS 39, *Finanzinstrumente: Ansatz und Bewertung*, übernommen. In

Bezug auf finanzielle Verbindlichkeiten ist eine Änderung bei Anwendung der Fair Value-Option vorgesehen. Bei Wahl der Fair Value-Option für finanzielle Verbindlichkeiten sind Fair Value-Änderungen aus Änderungen des eigenen Kreditrisikos im *other comprehensive income* (OCI) zu erfassen. IFRS 9 (einschließlich der in 2010 vorgenommenen Ergänzungen) ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2015 beginnen. Der Anwendungszeitpunkt wurde durch die Änderungen an IFRS 9, *Finanzinstrumente (2009 und 2010)*, und IFRS 7, *Finanzinstrumente: Angaben*, auf 2015 verschoben (Verpflichtender Anwendungszeitpunkt und Anhangangaben bei Übergang). Korrespondierend erfolgte eine Änderung der Erleichterungsvorschriften in Bezug auf Vorjahresangaben und damit zusammenhängende Angaben in IFRS 7. Es ist zu erwarten, dass der Standard Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

IFRS 10, *Konzernabschlüsse*, regelt die Darstellung und Aufstellung von Konzernabschlüssen im Falle einer Beherrschung eines oder mehrerer Unternehmen durch ein Mutterunternehmen. Eine Konsolidierung setzt ein Beherrschungsverhältnis voraus. Dies liegt nur dann vor, wenn das potenzielle Mutterunternehmen (*investor*) die Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen, ein Anrecht auf variable Rückflüsse aus seiner Beteiligung sowie die Möglichkeit hat, seine Verfügungsgewalt über das Beteiligungsunternehmen zur Beeinflussung der Höhe der Rückflüsse aus dem Beteiligungsunternehmen zu nutzen. Neben der Einführung eines einzigen Konsolidierungsmodells basierend auf dem Prinzip der Beherrschung (*control*) beinhaltet IFRS 10 weiterhin Konsolidierungsgrundsätze u. a. in Bezug auf nicht beherrschende Anteile (*non-controlling interests*), potenzielle Stimmrechte und den Verlust der Beherrschung. Der Standard ersetzt IAS 27, *Konzern- und Einzelabschlüsse* hinsichtlich der Konsolidierung, sowie SIC-12, *Konsolidierung – Zweckgesellschaften*. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass IFRS 10 wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

IFRS 11, *Gemeinschaftliche Vereinbarungen*, regelt die Berichterstattung von Unternehmen, die an einer gemeinschaftlichen Vereinbarung beteiligt sind (sog. *joint arrangements*). Gemeinschaftliche Vereinbarungen können in Form einer gemeinschaftlichen Tätigkeit

(*joint operation*) oder eines Gemeinschaftsunternehmens (*joint venture*) vorliegen. In Bezug auf eine gemeinschaftliche Tätigkeit sind die Vermögenswerte, Schulden, Erträge und Aufwendungen proportional zur Beteiligung zu erfassen. Im Falle eines Gemeinschaftsunternehmens sind die Anteile als Beteiligung anzusetzen und nach der Equity-Methode unter Anwendung des IAS 28, *Anteile an assoziierten Unternehmen und Joint Ventures*, zu bilanzieren. IFRS 11 ersetzt IAS 31, *Anteile an Gemeinschaftsunternehmen*, sowie SIC-13, *Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen*. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass IFRS 11 Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

IFRS 12, *Angaben zu Anteilen an anderen Unternehmen*, regelt die verpflichtenden Angaben zu Beteiligungen an Tochterunternehmen, assoziierten Unternehmen, gemeinschaftlichen Vereinbarungen und nicht konsolidierten strukturierten Einheiten mit dem Ziel, Art, Risiken und finanzielle Auswirkungen verbunden mit derartigen Beteiligungen für den Abschlussadressaten beurteilbar zu machen. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass IFRS 12 wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

IFRS 13, *Bewertung zum beizulegenden Zeitwert*, definiert den beizulegenden Zeitwert, beschreibt die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts und erweitert diesbezügliche Anhangangaben. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass IFRS 13 wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

Die Änderungen an IAS 1, *Darstellung des Abschlusses*, betreffen die Darstellung der Posten des sonstigen Ergebnisses. Posten innerhalb des sonstigen Ergebnisses, die in Folgeperioden durch die Gewinn- und Verlustrechnung rückgeführt (*recycled*) werden, sind von jenen, die im sonstigen Ergebnis verbleiben, künftig getrennt auszuweisen. Das Wahlrecht in IAS 1 (überarbeitet 2007), das sonstige Ergebnis vor oder nach Steuern darzustellen, bleibt bestehen. Erfolgt eine

Darstellung der Posten des sonstigen Ergebnisses vor Steuern, ist die, den jeweiligen zwei obigen Gruppen, zugehörige Steuer getrennt auszuweisen. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Juli 2012 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben werden.

Die Änderungen an IAS 12, *Ertragsteuern (Latente Steuern – Realisierung zugrunde liegender Vermögenswerte)*, enthalten eine Klarstellung zur Behandlung temporärer steuerlicher Differenzen in Zusammenhang mit der Anwendung des Zeitwertmodells von IAS 40, *Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien*. Im Falle von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien ist es schwierig zu beurteilen, ob sich bestehende temporäre steuerliche Differenzen im Rahmen der fortgeführten Nutzung oder im Zuge einer Veräußerung umkehren. Die Änderung stellt nunmehr klar, dass die Bewertung von latenten Steuern in derartigen Fällen auf Basis der widerlegbaren Vermutung zu erfolgen hat, dass die Umkehrung durch Veräußerung erfolgt. Die Änderungen an IAS 12 führen zur Aufhebung des SIC-21, *Ertragsteuern – Realisierung von neubewerteten, nicht planmäßig abzuschreibenden Vermögenswerten*. Die Änderungen sind für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2012 beginnen, anzuwenden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben werden.

IAS 19 (überarbeitet 2011), *Leistungen an Arbeitnehmer*, ändert die Vorschriften des IAS 19 (überarbeitet 2008) grundlegend. Die Erfassung von versicherungsmathematischen Gewinnen und Verlusten mittels der Korridormethode wird abgeschafft. Weiterhin entfällt die Verteilung von nachzuerrechnendem Dienstzeitaufwand über den Zeitraum bis zur Unverfallbarkeit der Ansprüche. Der Aufwand aus leistungsorientierten Plänen wird neu gegliedert und die Bewertung des Nettozinsaufwands bzw. -ertrags wird geändert. IAS 19 (überarbeitet 2011) stellt außerdem die Definitionen von Leistungen aus Anlass der Beendigung des Arbeitsverhältnisses (*termination benefits*), von Plankürzungen (*curtailments*), „kurzfristig fälligen“ und „anderen langfristigen“ Leistungen klar. Die Angabepflichten des IAS 19 werden wesentlich erweitert. IAS 19 (überarbeitet 2011) ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist zu erwarten, dass der überarbeitete

Standard wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

IAS 27 (überarbeitet 2011), *Einzelabschlüsse*, enthält Vorschriften zur Bilanzierung und Offenlegung in Bezug auf Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen in Einzelabschlüssen. IAS 27 legt dar, dass Anteile an Tochterunternehmen, Gemeinschaftsunternehmen und assoziierten Unternehmen zu Anschaffungskosten oder in Übereinstimmung mit IFRS 9, *Finanzinstrumente*, zu bilanzieren sind. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass IAS 27 Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

IAS 28 (überarbeitet 2011), *Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen*, regelt die Bilanzierung von Anteilen an assoziierten Unternehmen und die Anwendung der Equity-Methode auf Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen. IAS 28 stellt zudem die bilanzielle Behandlung von Fällen klar, in denen eine Beteiligung oder ein Teil einer Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen nach IFRS 5, *Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte sowie aufgegebene Geschäftsbereiche*, als „zur Veräußerung gehalten“ klassifiziert wird. Ein Bewertungswahlrecht räumt IAS 28 für die Fälle ein, in denen eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen oder Gemeinschaftsunternehmen von einer Wagniskapitalgesellschaft, einem Investmentfonds, einem Unit Trust oder vergleichbaren Unternehmen

einschließlich beteiligungsgebundenen Versicherungsfonds direkt oder indirekt gehalten wird. IAS 28 ersetzt IAS 28 (überarbeitet 2003), *Anteile an assoziierten Unternehmen*, und schließt die Regelungen des SIC-13, *Gemeinschaftlich geführte Unternehmen – Nicht monetäre Einlagen durch Partnerunternehmen*, ein. Der Standard ist verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass IAS 28 Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.

Die Änderungen an IAS 32, *Finanzinstrumente: Darstellung*, stellen die Voraussetzungen für die Saldierung von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten klar. Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2014 beginnen. Es ist nicht zu erwarten, dass die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben werden.

IFRIC 20, *Kosten der Abraumbeseitigung während des Abbaubetriebs im Tagebau*, regelt die Bilanzierung von Kosten für Abraumbeseitigungen, die innerhalb des Abbaubetriebs im Tagebau anfallen. Die Interpretation stellt klar, unter welchen Voraussetzungen ein Vermögenswert vorliegt und regelt diesbezügliche Bewertungsfragen. Die Interpretation ist für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2013 beginnen, anzuwenden. Es ist nicht zu erwarten, dass die Interpretation Auswirkungen auf die künftigen Konzernabschlüsse der Continental AG haben wird.